OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650744/24/ZO/CG

Datum:
Linz, 15. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn F L, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. D H, gegen den Bescheid des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Wels-Land vom 15.9.2016, GZ: VerkR21-131-2016, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und begleitender Maßnahmen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7.2.2017,

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat mit Mandatsbescheid vom 10.5.2016 dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 11 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen und den Beschwerdeführer verpflichtet, sich vor Wiederausfolgung der Lenkberechtigung einer Nachschulung zu unterziehen. Aufgrund der dagegen eingebrachten Vorstellung wurde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und in weiterer Folge mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid die Vorstellung abgewiesen und der Mandatsbescheid bestätigt.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass ein Alkotest bei ihm am 16.4.2016 einen Messwert von 0,17 mg/l ergeben habe. Anlässlich dieses Alkotests habe er den Polizeibeamten gegenüber nicht behauptet, am 15.4.2016 ab 14.30 Uhr Alkohol getrunken zu haben sondern nüchtern nach Hause gekommen zu sein. Erst in weiterer Folge sei er mit einem Taxi weggefahren und habe in Lokalen in Marchtrenk und Wels Alkohol konsumiert. Der am 16.4.2016 um die Mittagszeit gemessene Atemalkoholgehalt sei ausschließlich auf die während dieses Fortgehens konsumierten Getränke zurückzuführen. Als er am 15.4.2016 gegen 22.00 Uhr mit seinem PKW nach Hause gefahren sei, habe er noch keinen Alkohol konsumiert gehabt.

Die Begründung der Behörde, dass er am 15.4.2016 um 22.30 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x auf der Fadingerstraße auf Höhe des Hauses Kriegerfriedhofstraße 11 gelenkt und dabei einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht und Fahrerflucht begangen hätte, sei nicht richtig. Die Behörde sei davon ausgegangen, dass er sich zu diesem Zeitpunkt in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Blutalkoholgehalt von 1,74 Promille) befunden hätte, wobei dieser Wert durch eine Rückrechnung der Amtsärztin errechnet wurde. Auch dies sei nicht richtig.

In der Polizeianzeige sei ausgeführt, dass er angegeben habe, am 15.4.2016 von 14.30 Uhr bis 22.00 Uhr 2 Halbe Weizenbier, 2 Seidel und 4 - 5 Achtel Wein getrunken zu haben. Nach dem nach Hause kommen habe er nur Wasser getrunken. Derartige Angaben habe er den Polizeibeamten gegenüber jedoch nicht gemacht, er habe diesen gesagt, dass er zum Zeitpunkt des nach Hause kommens nüchtern gewesen sei und die alkoholischen Getränke erst konsumiert habe, nachdem er mit dem Taxi wieder weggefahren sei.

Seine Mutter habe ihn nach dem nach Hause kommen gesehen, dabei sei er nicht alkoholisiert gewesen. Am Nachmittag des 15.4.2016 habe er mit Herrn P ein Gespräch gehabt, wobei er in dieser Zeit überhaupt keinen Alkohol konsumiert

habe. Diese Beweisergebnisse habe die Behörde jedoch völlig ignoriert. Weiters habe die Behörde weder einen Ortsaugenschein noch ein kraftfahrtechnisches und medizinisches Sachverständigengutachten eingeholt.

Zu dem ihm vorgeworfenen Verkehrsunfall führte der Beschwerdeführer aus, dass der PKW des Herrn H zwischen 15.4.2016, etwa 22.15 Uhr bis 16.4.2016, etwa 03.00 Uhr beschädigt worden sei. An Beweismitteln liegen lediglich Bruchstücke eines Scheinwerferglases, welche an der Unfallstelle aufgefunden worden waren und von einem Toyota derselben Serie wie sein PKW stammen, vor. Er habe den gegenständlichen Verkehrsunfall jedoch nicht verursacht, der Schaden an seinem PKW sei dadurch entstanden, dass ein anderer Fahrzeuglenker entweder bereits im Parkhaus der P C, auf dem Parkplatz des M D oder in seiner Garteneinfahrt an diesem angefahren sei.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7.2.2017. An dieser haben der Beschwerdeführer und seine Rechtsvertreterin sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen und es wurden die Zeugen P, L, D, AI B und BI R zum Sachverhalt befragt sowie ein Gutachten des Sachverständigen Ing. H eingeholt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer wurde am 16.4.2016 gegen Mittag von Polizeibeamten im Zuge von Unfallerhebungen zu Hause angetroffen, wobei eine Messung mit einem geeichten Alkomat um 12.33 Uhr einen Messwert von 0,17 mg/l ergab.

Strittig sind sowohl die Trinkangaben des Beschwerdeführers anlässlich dieser Amtshandlung als auch die Frage, ob der Beschwerdeführer den gegenständlichen Unfall verursacht hat.

Der Beschwerdeführer gab dazu in der mündlichen Verhandlung zusammengefasst an, dass er am 15.4.2016 zwischen ca. 14.00 Uhr und 16.30 Uhr im Büro des Herrn P gewesen sei, danach sei er in die P C gefahren und danach zum M und von dort nach Hause. Er sei um ca. 22.00 Uhr nach Hause gekommen und habe bis zu diesem Zeitpunkt keinen Alkohol getrunken. Er sei bei dieser Fahrt am Haus K vorbeigefahren und habe in weiterer Folge rückwärts in seiner Einfahrt eingeparkt. Dabei sei ihm weder aufgefallen, dass er irgendwo angefahren wäre noch dass sein Auto beschädigt gewesen sei. Zu Hause habe er

kurz mit seiner Mutter geredet und um ca. 23.00 Uhr sei er mit einem Taxi wieder weggefahren. Er sei dann bis ca. 05.00 Uhr oder 06.00 Uhr unterwegs gewesen und habe in dieser Zeit auch alkoholische Getränke, wahrscheinlich ein Weißbier und mehrere kleine Bier sowie mehrere Achterl Wein getrunken.

Die Polizeibeamten hätten ihm vorgeworfen, dass er betrunken einen Schleichweg benützt und dabei einen Unfall verursacht und Fahrerflucht begangen hätte. Er habe von Anfang an darauf hingewiesen, dass das nicht richtig sei. Vom Schaden an seinem Auto habe er zu diesem Zeitpunkt noch gar nichts gewusst.

Der Polizist habe ihn befragt, ob er Alkohol getrunken habe, es sei jedoch nie konkret danach gefragt worden, zu welchem Zeitpunkt bzw. ob dies vor dem Lenken seines PKW gewesen sei. Er habe die Frage so aufgefasst, dass der Polizist wissen wollte, ob er in der letzten Nacht Alkohol getrunken hatte. Dies sei der Fall gewesen und er habe dem Polizisten daher gesagt, dass er Alkohol getrunken habe, habe aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er bereits vorher mit dem Auto nach Hause gekommen und dann wieder mit dem Taxi weggefahren sei. Nach der Ansicht des Beschwerdeführers habe der Polizist eine vorgefasste Meinung gehabt und es sei diesem völlig egal gewesen, wie er sich gerechtfertigt habe.

Den Ablauf des Nachmittages des 15.4.2016 schilderte der Beschwerdeführer dahingehend, dass er nach seiner Arbeit in der Polizeikantine in Wels Herrn P in dessen Büro aufgesucht habe und dort von ca. 14.00 Uhr bis ca. 16.30 Uhr mit ihm geredet habe, danach sei er in die P C gefahren, von dort zum M D und in weiterer Folge nach Hause. Bis zu diesem Zeitpunkt habe er überhaupt keinen Alkohol getrunken gehabt. Er habe zu Hause seine Mutter kurz begrüßt, auch diese habe keine Alkoholisierung bei ihm festgestellt.

Im Parkhaus der P C sei ihm keine Beschädigung bei seinem Fahrzeug aufgefallen, auch nicht beim M C in Wels. Im Bereich des Abstellplatzes seines Fahrzeuges in der Einfahrt hätten sich keine Scherben seines Scheinwerferglases befunden. Er habe zu Hause rückwärts eingeparkt, dabei sei es eng gewesen.

Die Zeugin D konnte in der Verhandlung glaubwürdig bestätigen, dass sie in der Nacht vom 15. zum 16.4.2016 um ca. 03.00 Uhr wach geworden und gesehen habe, dass auf der Fadingerstraße ein PKW in Richtung Kriegerfriedhofstraße gefahren sei. Im Scheinwerferlicht des ankommenden Fahrzeuges habe sie Gegenstände auf dem Boden glitzern gesehen, die Zeugin nahm an, dass es sich um die Scherben im Bereich des PKW ihres Schwiegersohnes gehandelt haben dürfe. Der ankommende PKW sei dann bereits vor dem Fahrzeug ihres Schwiegersohnes stehen geblieben, habe dann zurückgeschoben und gewendet und sei in die andere Richtung weggefahren.

Die Zeugin G L, die Mutter des Beschwerdeführers, gab in der Verhandlung an, dass ihr Sohn am 15.4.2016 ungefähr um 22.30 Uhr nach Hause gekommen sei. Er habe sie begrüßt und sie habe mit ihm kurz geredet. Dabei sei ihr keine Alkoholisierung aufgefallen.

Am nächsten Tag sei gegen Mittag die Polizei gekommen und Herr R habe ihrem Sohn vorgeworfen, dass er einen Unfall gehabt habe. Sie habe mit dem zweiten Polizisten geredet, jedoch auf das Gespräch des Herrn R mit ihrem Sohn geachtet. Als dieser ihrem Sohn vorgeworfen habe, auf einem Schleichweg gefahren zu sein, habe sie sich eingemischt und darauf hingewiesen, dass das ihre normale Fahrtstrecke nach Hause sei. Sie habe auch gehört, dass ihr Sohn erzählt habe, dass er nach der Arbeit im Büro des Herr P gewesen sei. Sie habe nichts davon gehört, ob der Polizeibeamte ihren Sohn auch wegen Alkoholkonsums befragt habe.

Der Zeuge P bestätigte in der mündlichen Verhandlung, dass der Beschwerdeführer am 15.4.2016 um ca. 14.00 Uhr in sein Büro gekommen und bis ca. 16.30 Uhr mit ihm geredet habe. Während dieses Gespräches habe der Beschwerdeführer mit Sicherheit keine alkoholischen Getränke konsumiert und auf den Zeugen auch keinen alkoholisierten Eindruck gemacht.

Der Zeuge BI R gab zum Sachverhalt an, dass am 16.4.2016 um ca. 08.00 Uhr Herr H einen Parkschadenunfall angezeigt habe. Dessen PKW sei links vorne beschädigt gewesen, auf der Fahrbahn seien Scherben gelegen, er habe einige von diesen gesichert. Kurz vor 12.00 Uhr habe Herr H angerufen und sie auf ein in der Nähe abgestelltes Unfallfahrzeug hingewiesen. Sie seien zu diesem Fahrzeug gefahren, hätten dort den fotografierten Schaden festgestellt, wobei dieser seiner Meinung nach mit dem Unfallschaden beim PKW des Herrn H zusammenpasste. Die Mutter des Beschwerdeführers habe ihnen gesagt, dass der Sohn zwischen 22.30 Uhr und 23.00 Uhr nach Hause gekommen sei und noch schlafe. Sie habe ihn dann aufgeweckt und er habe diesen zum Unfall befragt. Nach seinem Eindruck habe der Beschwerdeführer gar nicht gewusst, dass er einen Unfall verursacht hatte. Er habe ihn dann zu seinem Alkoholkonsum befragt und der Beschwerdeführer habe angegeben, dass er bis 14.00 Uhr gearbeitet habe und ab etwa 14.30 Uhr gemeinsam mit Herrn P im Lokal G in Wels 2 Weizenbiere getrunken habe. Danach sei er ins C C in Marchtrenk gefahren und habe dort weitere alkoholische Getränke konsumiert. Der Zeuge legte dazu seine handschriftlichen Aufzeichnungen der Amtshandlung vor, wobei diese mit den Angaben im schriftlichen Polizeibericht übereinstimmten. Der Beschwerdeführer habe angegeben, dass er diese alkoholischen Getränke konsumiert habe, bevor er nach Hause gekommen sei, zu Hause habe er nur noch Wasser getrunken. Seine Mutter habe gesagt, dass er zwischen 22.30 Uhr und 23.00 Uhr nach Hause gekommen sei, der

Beschwerdeführer habe nichts davon gesagt, dass er später nochmals weggegangen sei.

Der Zeuge wurde mit dem Vorhalt des Beschwerdeführers konfrontiert, wonach er diesen bei der Amtshandlung nicht ernst genommen habe und es ein Kommunikationsproblem gegeben habe. Dazu führte er aus, dass dies nicht der Fall gewesen sei. Er habe das aufgeschrieben, was ihm der Beschwerdeführer gesagt habe. Richtig sei, dass er den Beschwerdeführer aus der Polizeikantine kenne.

Zu den sichergestellten Scherben führte der Zeuge aus, dass anhand der in den Scherben eingedrückten Zahlen festgestellt worden sei, dass diese von einem linken vorderen Scheinwerfer eines Toyota Carina, Baujahr 1992 bis 1995 stammen. Beim PKW des Beschwerdeführers handelte es sich um ein entsprechendes Fahrzeug.

Der Zeuge AI B gab an, dass die Amtshandlung sein Kollege geführt habe. Er könne sich noch erinnern, dass der Beschwerdeführer eingeräumt habe, mit dem PKW gefahren zu sein und nach dem nach Hause kommen keinen Alkohol mehr getrunken zu haben. Die genauen Trinkangaben des Beschwerdeführers konnte der Zeuge nicht angeben, er bestätigte aber, dass sein Kollege diesbezüglich handschriftliche Aufzeichnungen gemacht hat.

Zu den dokumentierten Unfallschäden und der Frage, ob anhand dieser Schäden entweder ausgeschlossen oder bestätigt werden könne, dass die beiden Fahrzeuge am Unfall beteiligt waren, erstattete der Sachverständige Ing. H in der Verhandlung zusammengefasst folgendes Gutachten:

Beim BMW sind Streifspuren auf der Stoßstange sowie eine leichte Verschiebung der Stoßstange ersichtlich. Diese befinden sich auf einer Höhe von 40 – 50 cm.
Beim Toyota sind eine ellipsenförmige deutliche Eindellung der Stoßstange, der Bruch des Scheinwerfers und Blinkerglases und eine Aufwölbung der Motorhaube ersichtlich.

Wenn man davon ausgeht, dass der Toyota in Bewegung war und eine Ausweichbewegung nach rechts durchgeführt hatte, passen die Schadenshöhen gut zusammen.
Die starke Beschädigung der Stoßstange des Toyota ist dadurch erklärbar, dass bei dieser Stoßstange der Stoßstangenträger nur bis zum Hauptrahmen reicht. Im Bereich der Scheinwerfer befindet sich lediglich Kunststoff, während beim BMW der Stoßstangenträger bis ins Radhaus reicht. Dadurch lässt sich erklären, dass die Stoßstange des Toyota stark eingedellt wurde, während auf der Stoßstange des BMW nur Streifspuren ersichtlich sind.

Aus technischer Sicht ist ein Unfallhergang dahingehend, dass der in Bewegung befindliche Toyota den geparkten BMW gestreift hat, nachvollziehbar.

4.2. Darüber hat der zuständige Richter des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich in freier Beweiswürdigung Folgendes erwogen:

4.2.1. Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen des Sachverständigen passen die Unfallspuren bei beiden Fahrzeugen zusammen. Wenn man weiters berücksichtigt, dass die an der Unfallstelle vorgefundenen Scheinwerferscherben von einem Fahrzeug stammen müssen, welches bereits mehr als 20 Jahre alt ist und ein genau solches Fahrzeug in der Nähe der Unfallstelle mit einem dazu passenden Schaden abgestellt war, ist es bei lebensnaher Betrachtung als erwiesen anzusehen, dass der Lenker dieses PKW den Verkehrsunfall verursacht hat.

Würde man diese Frage verneinen, so würde dies bedeuten, dass in derselben Nacht ein bereits mehr als 20 Jahre alter Toyota Carina diese Siedlungsstraße befahren, dabei einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht und Fahrerflucht begangen hat und gleichzeitig in derselben Nacht ein anderer ebenfalls fahrerflüchtiger PKW das Fahrzeug des Beschwerdeführers beschädigt haben müsste, wobei dem Beschwerdeführer diese Beschädigung beim nach Hause fahren noch nicht einmal aufgefallen wäre (eine Beschädigung erst in der Hauseinfahrt des Beschwerdeführers kann ausgeschlossen werden, weil sich dort keinerlei Scherben befunden haben). Eine derartige Häufung von Zufällen ist so unwahrscheinlich, dass diese nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden kann. Geht man jedoch davon aus, dass der Beschwerdeführer mit seinem PKW den Unfall verursacht hat, so erklärt sich der Vorgang völlig logisch.

Der Beschwerdeführer hat auch nie einen anderen Lenker behauptet, sodass als erwiesen anzusehen ist, dass er diesen Verkehrsunfall verschuldet hat.

4.2.2. Zu den Trinkangaben ist in freier Beweiswürdigung Folgendes auszuführen:

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Polizeibeamte derartige Befragungen bei Unfallerhebungen genau durchführen. Die genaue handschriftliche Dokumentation durch den Zeugen BI R spricht auch in diesem Fall für eine genaue Erhebung. Der Beschwerdeführer war dem Zeugen sogar durch seine Tätigkeit in der Polizeikantine bekannt, weshalb noch viel weniger angenommen werden kann, dass der Polizeibeamte die Angaben des Beschwerdeführers zu dessen Nachteil gewertet oder diesem von vornherein voreingenommen (in negativer Hinsicht) gegenübergestanden wäre. Aufgrund des Eindruckes in der Verhandlung mag möglicherweise der zweite Polizeibeamte (AbtInsp B) voreingenommen gewesen sein. auf diesen kommt es aber nicht an,

weil er an den konkreten Erhebungen nicht unmittelbar beteiligt war. Auch wenn man entsprechend den Angaben des Beschwerdeführers und des Zeugen P davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer in der Zeit von 14.30 Uhr bis ca. 16.30 Uhr nicht im Lokal G war und auch nicht 2 Halbe Weißbier getrunken hat, ändert dies nichts daran, dass die Dokumentation der Trinkangaben des Beschwerdeführers durch den Polizeibeamten grundsätzlich nachvollziehbar erfolgte. Entscheidend ist auch nicht, zu welcher Zeit vor dem Verkehrsunfall der Beschwerdeführer welche konkreten alkoholischen Getränke konsumiert hatte sondern vielmehr der Umstand, dass er nach dem nach Hause kommen (und zwar unmittelbar nach dem Unfall) keine weiteren alkoholischen Getränke zu sich genommen hatte.

Ein Missverständnis des Beschwerdeführers dahingehend, dass er die diesbezügliche Frage des Polizisten auf sein angebliches zweites nach Hause kommen in den frühen Morgenstunden bezogen hatte, erscheint schon deshalb ausgeschlossen, weil dem Beschwerdeführer klar sein musste, dass sich die Fragen des Polizisten auf den Verkehrsunfall und das Lenken des PKW in diesem Zusammenhang bezogen hatten. Der Beschwerdeführer war vom Polizisten ausdrücklich auf den Verkehrsunfall angesprochen worden. Diese Behauptung des Beschwerdeführers ist durch die eindeutige Aussage des Polizeibeamten, wonach der Beschwerdeführer ein zweites nach Hause kommen gar nicht erwähnt hatte und durch die handschriftlichen Aufzeichnungen, widerlegt. Hätte der Beschwerdeführer dem Polizeibeamten tatsächlich gesagt, dass er Alkohol erst nach dem Lenken seines PKW getrunken hatte, so hätte dieser die entsprechenden Angaben wohl in seinen Unfallbericht aufgenommen, dies umso mehr, als er sich offensichtlich bemüht hat, die Trinkangaben genau zu dokumentieren und auch einen allfälligen Nachtrunk hinterfragt hat.

Die Mutter des Beschwerdeführers, welche offensichtlich bemüht war, diesen mit ihrer Aussage zu entlasten, hat auf konkretes Befragen ohnedies eingeräumt, dass sie im Gespräch zwischen dem Polizeibeamten und ihrem Sohn keine Angaben über irgendwelchen Alkoholkonsum gehört hat (damit hat sie ihre im Verfahren abgegebene eidesstättige Erklärung abgeschwächt). Da ein derartiges Gespräch aber offensichtlich stattgefunden hat, hat die Mutter des Beschwerdeführers das Gespräch zwischen ihrem Sohn und dem Polizeibeamten offensichtlich nur teilweise mitverfolgt.

Dass der Mutter des Beschwerdeführers keine Alkoholisierung bei diesem aufgefallen ist, ist nicht weiter ungewöhnlich, weil beide nur ganz kurz und auf eine Entfernung von zumindest 2 Metern miteinander gesprochen haben, wobei die Mutter des Beschwerdeführers zu dieser Zeit auch ferngesehen hat. Es ist auch nicht verwunderlich, dass der Beschwerdeführer unfallfrei rückwärts in die Einfahrt seines Hauses einparken und in weiterer Folge selbst die Haustür aufsperren konnte, weil es sich dabei um für ihn gewohnte Routinetätigkeiten

handelte, welche man erfahrungsgemäß auch in einem erheblich alkoholisierten Zustand durchführen kann.

Bei Abwägung all dieser Umstände ist es als erwiesen anzusehen, dass der Beschwerdeführer alkoholische Getränke bereits vor dem gegenständlichen Verkehrsunfall um ca. 22.30 Uhr konsumiert hatte und in weiterer Folge nach diesem Unfall nur noch Wasser getrunken hatte.

4.2.3. Ausgehend vom Messergebnis um 12.30 Uhr (0,34 Promille) ergibt sich nach der diesbezüglich schlüssigen und mit den medizinischen Wissenschaften im Einklang stehenden Berechnung durch die Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, dass im Hinblick auf die zwischen dem Unfall und dem Alkotest verstrichene Zeit von 14 Stunden der Beschwerdeführer zumindest einem Alkoholgehalt von 1,4 Promille abgebaut hat. Rechnet man diesen zum gemessenen Alkoholgehalt hinzu, ergibt sich zum Unfallzeitpunkt eine Alkoholisierung von zumindest 1,74 Promille.

5. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 gilt gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG insbesondere, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen

hat und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 StGB zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei in den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z. 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtmittelbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung des § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Fristen nicht befolgt, oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht, oder wurde die Mitarbeit bei der Absolvierung der begleitenden Maßnahmen unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis

zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 5 FSG ist die Lenkberechtigung auf mindestens 10 Monate zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 innerhalb von 5 Jahren ab Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen wird.

5.2. Wie sich aus den Ausführungen zur Beweiswürdigung ergibt, hat der Beschwerdeführer am 15.4.2016 um ca. 22.30 Uhr mit seinem PKW einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht und Fahrerflucht begangen. Er befand sich bei dieser Fahrt in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von mindesten 1,74 Promille. Der Beschwerdeführer hat dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 StVO und damit eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG begangen. Dem Beschwerdeführer war im Jahr 2013 von der Bezirkshauptmannschaft Schwaz die Lenkberechtigung wegen eines Alkoholdeliktes (Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges mit einem Atemluftalkoholgehalt von 0,75 mg/l) für die Dauer von 4 Monaten entzogen worden. Er hat daher innerhalb von 5 Jahren ein Alkoholdelikt gemäß § 99 Abs. 1a sowie ein weiteres Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen, weshalb die gesetzliche Mindestentzugsdauer gemäß § 26 Abs. 2 Z. 5 FSG 10 Monate beträgt.

Zum Nachteil des Beschwerdeführers ist zu berücksichtigen, dass er bei der gegenständlichen Fahrt einen Verkehrsunfall verschuldet und Fahrerflucht begangen hat. Ein derartiges Verhalten ist insbesondere aus der Sicht des Geschädigten als verwerflich anzusehen. Der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie die gesetzliche Mindestentzugsdauer überschritten hat. Der Vorfall ereignete sich am 15.4.2016, der Mandatsbescheid, mit welchem dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung entzogen wurde, wurde diesem am 11.5.2016 zugestellt. Die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit – berechnet vom Alkoholdelikt bis zum Ende der behördlich festgesetzten Entzugsdauer – beträgt daher ca. 12 Monate. Diese Zeit erscheint erforderlich, damit der Beschwerdeführer seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt.

Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang das Vorbringen der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, wonach die Zitierung der richtigen Gesetzesstelle im angefochtenen Bescheid gegen das „Verböserungsverbot" verstoßen würde. Einerseits hat die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land im angefochtenen Bescheid den Spruch des Mandatsbescheides gar nicht abgeändert und damit die Position des Beschwerdeführers nicht verschlechtert, andererseits handelt es sich beim Führerscheinentzugsverfahren um ein Administrativverfahren, für welchen das Verbot der reformatio in peius nicht gilt.

Die Anordnung der Nachschulung ist in § 24 Abs. 3 FSG begründet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei dem dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Alkoholisierungsgrad auch eine verkehrspsychologische Untersuchung sowie die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens anzuordnen gewesen wären. Die Behörde hat dies im Mandatsbescheid jedoch unterlassen, weshalb gemäß § 24 Abs. 3 vorletzter Satz FSG diese Maßnahmen jetzt nicht mehr angeordnet werden dürfen. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Recht, weshalb die Beschwerde auch in diesem Punkt abzuweisen war.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Bestimmungen betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Lösung des Falles war wesentlich von der Beweiswürdigung abhängig, diese wurde nach einem umfangreichen Ermittlungsverfahren samt mündlicher Verhandlung getroffen. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl